

# **Richtlinie für die Förderung von Vereinen im Bereich Kultur und Heimatpflege in der Samtgemeinde Scharnebeck**

## **Vorbemerkung**

In einem ländlichen Gemeinwesen wie in der Samtgemeinde Scharnebeck stellen Vereine, Gruppen und Gemeinschaften viele und oft die einzige Chance zur Begegnung, Nachbarschaft, Freundschaft und Bildung. Sie gewährleisten daher ein gutes Stück an Lebensqualität in der Samtgemeinde und erfüllen somit kulturelle und heimatpflegende Aufgaben, fördern das gesundheitliche Wohl und tragen zur Freizeitgestaltung der Einwohner bei. Den Vereinen soll insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

## **§1**

### **Förderungszweck/Adressaten**

(1) Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Vereinen, Gruppen, Institutionen, Organisationen oder Initiativen, im nachfolgenden kurz als „Verein“ bezeichnet, die sich um das kulturelle oder heimatpflegende Leben in der Samtgemeinde Scharnebeck verdient machen und ihren Sitz in der Samtgemeinde Scharnebeck haben.

(2) Nicht gefördert werden Vereine,

- bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im Vordergrund stehen,
- die eine ausreichende Unterstützung durch Dritte erhalten,
- sowie Fördervereine, da deren Aufgabe in der Förderung eines Hauptvereins bestehen.

(3) Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen der Samtgemeinde Scharnebeck. Sie hat keine bindende Außenwirkung. Die Zuschüsse hiernach sind eine freiwillig Leistung und werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können Leistungen gekürzt oder gar eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht ausdrücklich nicht.

## **§ 2**

### **Förderungen**

(1) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann Förderungen gewähren als

- a) Zuschuss zur Vereinstätigkeit
- b) besondere Förderung für Jugendarbeit, jugendliche Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeit
- c) Zuschuss anlässlich von Jubiläen
- d) Sachleistungen
- e) Startförderung

(2) Die Förderung setzt eine Eigenbeteiligung des Vereins voraus. Dieses kann z.B. durch die Erhebung von Beiträgen sein oder eine Eigenbeteiligung bzw. Mitfinanzierung durch Dritte.

Die jeweilige Förderungshöhe kann begrenzt werden und sollte einen Betrag zu Absatz 1 a) von 500,00 €, zu b) von 500,00 € und c) von 1.000,00 im Einzelfall nicht überschreiten.

(3) Zur Förderung durch Sachleistungen gilt folgendes:  
Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördert die Samtgemeinde Scharnebeck die Aktivitäten von Vereinen mit Sachleistungen unter anderem durch Überlassung von Räumlichkeiten oder Plätzen. Öffentliche Belange haben auch bei Bestehen einer Nutzungsvereinbarung stets Vorrang.

(4) Neu gegründete Vereine können je nach Größe und Umfang einen einmaligen Startzuschuss (Startförderungsbetrag) von bis zu 500 € erhalten.

### **§ 3**

#### **Antrags-/Bewilligungsverfahren**

(1) Anträge sind bis zum 30.05. des laufenden Jahres zu stellen. Später eingehende Anträge werden nur bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln berücksichtigt.

(2) Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Es sollen dabei folgende Angaben enthalten sein:

- Sitz/Ausführungsort,
- Zweck bzw. Zielsetzung, wenn vorhanden Abschrift der Satzung
- Anzahl der Mitglieder, aufgeschlüsselt nach Jugendlichen (18 Jahre und jünger) und Erwachsenen,
- die Höhe eines evtl. Mitgliedsbeitrages
- Finanzstatus/Finanzierungsplan

(3) Die Samtgemeindeverwaltung soll die Vereine bei der Antragsstellung unterstützen und bei Antragsanfragen die für eine Entscheidung noch notwendigen Informationen anfordern. Über die Anträge sowie die Anforderung weiterer Unterlagen im Rahmen der für das Haushaltsjahr genehmigten Mitteln gibt der zuständige Ausschuss eine Empfehlung ab.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Fördermittel, die nicht bis zum 31.12. des Jahres, für das sie beantragt und bewilligt wurden, abgerufen sind oder deren Verlängerung schriftlich bis spätestens zum 30.11. des Jahres beantragt wurde, verfallen ersatzlos.

(4) Die Bewilligung von Fördermittel erfolgt zweckgebunden entsprechend dem Antrag. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zeitgleich mit der Bewilligung.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung ausschließlich für den geförderten Zweck zu verwenden und über die Verwendung der gewährten Zuwendung zeitnah durch Rechnung nachzuweisen. Bei nicht ordnungsgemäß nachgewiesener oder bei zweckfremder Mittelverwendung sowie bei vorsätzlich falsch getätigten Angaben kann die Samtgemeinde Scharnebeck bereits gezahlte Beträge zurückfordern.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Scharnebeck, den 18.12.2019